

**1107 Motion (Grüne, BDP, SP, EVP/CVP/GLP) „Neu bauen mit erneuerbarer Energie“
1113 Motion (FDP, Die Liberalen Köniz) „Nutzungsbonus für Bauten im Minergie-Standard
oder besser“**

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Umwelt und Betriebe und Direktion Planung und Verkehr

Bericht des Gemeinderates

Die Motion 1107 wurde am 21. November 2011 vom Parlament erheblich erklärt, die Motion 1113 am 29. Mai 2012.

1. Ausgangslage und Zwischenbilanz

Die Erfüllung der beiden Motionen erfordert eine Teilrevision des Baureglements. Die Anpassung muss vom Volk genehmigt werden. Von der Erarbeitung der Reglementsartikel bis zur Genehmigung durch das Volk braucht es in der Regel mehr als die zwei Jahre, die als Frist für die Erfüllung von Motionen zur Verfügung steht.

Die Teilrevision des Baureglements und damit die Umsetzung der Motionen 1107 und 1113 kommt planmässig voran. Die öffentliche Mitwirkung konnte im Juli 2013 durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, dass die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ab November 2013 erfolgen kann. Die Details zum Zeitplan der Teilrevision können Beilage 3 entnommen werden.

2. Gesuch um Fristverlängerung, Begründung

Aus heutiger Sicht ist geplant, die Volksabstimmung gegen Ende November 2014 durchzuführen. Anschliessend muss die Änderung der baurechtlichen Grundordnung durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Motion 1107: Die Erfüllungsfrist wird bis 21. November 2015 verlängert.
2. Motion 1113: Die Erfüllungsfrist wird bis 21. November 2015 verlängert.

Köniz, 18. September 2013

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Motion 1107: Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 21. November 2011
2. Motion 1113: Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 29. Mai 2012
3. Zeitplan Teilrevision baurechtliche Grundordnung

Parlamentssitzung 14. November 2011

Traktandum 10

1107 Motion (Grüne, BDP, SP, EVP/CVP/GLP) "Neu bauen mit erneuerbarer Energie"

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Die Gemeinde nutzt bei der Neuregelung der baurechtlichen Grundordnung den Spielraum, den das neue Kantonale Energiegesetz (KE nG) in den Artikeln 13 bis 17 den Gemeinden gewährt, im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung. Insbesondere legt die Gemeinde fest, dass der Wärmebedarf von neu erstellten Wohn- und Bürogebäuden grundsätzlich zu mindestens 80% mit erneuerbarer Energie gedeckt werden muss (Art. 13b).

Begründung

Am 15. Mai wurde das neue Kantonale Energiegesetz (KE nG) in der Version des Volksvorschlags vom Volk angenommen. Art. 13 bis 17 geben den Gemeinden einen gewissen Gestaltungsspielraum für die effiziente und nachhaltige Nutzung der Energie. Diesen Spielraum soll die Gemeinde Köniz - wie im Vorstosstext beschrieben - ausnutzen.

Die Energiestrategie der Gemeinde Köniz sieht vor, dass bis 2035 der Wärmebedarf von Gebäuden zu 70 % mit erneuerbarer Energie gedeckt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Gemeinde ihren gesetzlichen Spielraum soweit als möglich ausnutzen, ohne aber die Investoren und Bauherren zu sehr einzuschränken.

Es ist heute ohne weiteres möglich, neue Gebäude zu erstellen, die ihren Wärme- und Strombedarf zu über 100% mit lokalen, erneuerbaren Energie decken (Plusenergiegebäude).

Die Motion geht weniger weit und lässt zu, dass neue Gebäude weiterhin bis zu 20% ihres Wärmebedarfs aus nicht erneuerbaren Energiequellen decken dürfen. Damit können Wärmepumpen eingebaut werden, die mit dem durchschnittlichen Strommix der BKW betrieben werden. Mit dem "grundsätzlich" im Vorstosstext sollen Ausnahmen möglich sein, insbesondere wenn neue Gebäude mit einer gasbetriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlage beheizt werden sollen.

Das grösste Energiesparpotenzial liegt zwar unbestritten bei der bestehenden Bausubstanz. Auf die energietechnischen Sanierung von Altbauten kann die Gemeinde jedoch nur indirekt durch Beratung und mit Förderprogrammen einwirken. Umso mehr sollte deshalb bei neu erstellten Gebäuden bereits heute das Richtige getan werden, schon nur deshalb weil neue Gebäude eine Lebensdauer haben, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in eine Zeit reichen, wo nichterneuerbare Rohstoffe kaum mehr verfügbar oder sehr teuer sein werden.

Eingereicht

30. Mai 2011

Unterschrieben von 25 Parlamentsmitgliedern

Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Liz Fischli-Giesser, Urs Maibach, Ueli Witschi, Thomas Frey, Franziska Keller, Christian Roth, Martin Graber, Mario Fedeli, Markus Willi, Ruedi Lüthi, Stephanie Staub-Muheim, Hugo Staub, Anna Mäder, Rolf Zwahlen, Patrik Locher, Hermann Gysel, Barbara Thür, Verena Koshy, Ronald Sonderegger, Heinz Engi, Bernhard Bichsel, Annemarie Berlinger-Staub, Ursula Wyss, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

Formelle Prüfung:

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Abklärung der Gemeindeschreiberin, Beilage 1)

Stellungnahme Gemeinderat:

Als Exekutive der Energiestadt Köniz steht der Gemeinderat dem Ansinnen positiv gegenüber. Die nachhaltige und effiziente Energienutzung ist Teil seiner Legislaturziele 2010 - 2013.

Auch in der Antwort des Gemeinderates auf die Motion H. Pestalozzi, Grüne GB/GFL betreffend erneuerbare Energie (Beantwortung 0611) und in der Antwort des Postulates der jungfreisinnigen Köniz betreffend Anreize für energiesparendes Bauen (0633) wurden die Anliegen positiv aufgenommen.

Das letzte Jahr und insbesondere die letzten Monate haben weltweit die Gefahren und Bedrohungen der heutigen Energieversorgung deutlich aufgezeigt (Ölkatastrophe im Golf von Mexiko, Atomkatastrophe in Fukushima). Das Bewusstsein zu Gunsten alternativer Energienutzung und damit zusammenhängend, das Bewusstsein des sparsamen Umganges mit erneuerbaren Energiequellen, hat heute in der breiten Bevölkerung einen wesentlich bedeutenderen Stellenwert als vor ein paar Jahren.

Die umfangreichen Arbeiten der Ortsplanungsrevision wurden 2009 gestartet. Die Ortsplanungsrevision wurde dabei in die Teilpakete ‚Richtplanung‘ und ‚baurechtliche Grundordnung‘ aufgeteilt.

Vom Dezember 2010 bis Februar 2011 fand die öffentliche Mitwirkung der Richtplanung Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG sowie der Richtplanung Energie statt. Die Zusammenfassung und Folgerungen aus den Mitwirkungseingaben wurden den Mitwirkenden und den Parlamentarierinnen und den Parlamentariern zugestellt. Bis Oktober 2011 soll die Detailbeantwortung der Mitwirkungseingaben abgeschlossen sein und die Richtpläne REGG und Energie vom Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung freigegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplanung wurde im ersten Quartal 2011 die Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung in Angriff genommen. Bestandteil dieser Arbeiten ist, nebst der Zonenordnung, auch die Überarbeitung des Baureglements Köniz. Die Gesetzestexte für Neubauten betreffend erneuerbarer Energie und energiesparendem Bauen sind in dieser Überarbeitung zu formulieren. Es ist Ziel des Gemeinderates, den neuen Spielraum durch das kantonale Energiegesetz zu nutzen. Zum heutigen Zeitpunkt kann zu den zukünftigen Formulierungen noch keine konkrete Aussage gemacht werden. Unter Federführung des PLAK erarbeiten die Abteilungen BIK, AUL und Fachstelle Recht mit Hilfe eines externen Fachjuristen das Baureglement.

Terminplan Richtplanung:

Beschluss GR	November/Dezember 2011
Kantonale Vorprüfung *)	Dezember 2011 – Februar 2012
Beschluss GR	April 2012
Genehmigung Kanton	Juli 2012

Terminplan Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung:

Einsatz/Wahl parl. Kommission OPR	Frühling/Sommer 2012
1. Sitzung Parl. Kommission	vor oder nach den Sommerferien 2012
Öffentliche Mitwirkung **)	November 2012 – Februar 2013
Kantonale Vorprüfung **)	September 2013 – November 2013
Öffentliche Auflage **)	August 2014
Beschluss GR	Mai 2015

Beschluss Parlament	August 2015
Urnenabstimmung	November 2015
Genehmigung Kanton	Frühjahr 2016

**) diese Meilensteine im Projekt bedingen jeweils die Beschlussfassung der parl. Kommission und des GR

Der Erlass der neuen baurechtlichen Grundordnung unterliegt der Volksabstimmung.

Abschliessend:

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der Motionäre. Das Bauinspektorat und die Energieberatungsstelle werden angehalten, ihre Bauherren-Beratertätigkeit bezüglich dem neu Bauen mit erneuerbarer Energie und das energiesparende Bauen weiter zu intensivieren.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 14. September 2011

Der Gemeinderat

Beilagen

– Formelle Prüfung der Motion vom 14.07.2011



Gemeinde
Köniz

Die Gemeindeschreiberin

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Beilage 1.1

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 14. Juli 2011 Zb

**1107 Motion (Grüne, BDP, SP, EVP/CVP/GLP) "Neu bauen mit erneuerbarer Energie"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft die Gemeindeschreiberin, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, bei der Neuregelung der baurechtlichen Grundordnung den Spielraum des neuen kantonalen Energiegesetzes zu nutzen.

Für die baurechtliche Grundordnung sind die Stimmberechtigten zuständig. Diese liegt nicht in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

Parlamentssitzung 29. Mai 2012

Traktandum 7

1113 Motion (FDP.Die Liberalen Köniz) "Nutzungsbonus für Bauten im Minergie-Standard oder besser"

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt das Baureglement dahingehend anzupassen, dass Bauten, welche nach Minergie, Minergie-P, Minergie-A oder als Passivhäuser erstellt oder erneuert werden von einem Nutzungsbonus gegenüber der reglementarisch verfügbaren Ausnutzungsziffer profitieren können. Der Nutzungsbonus soll im Mindesten den Flächenverlust für die grössere Isolationsstärke kompensieren.

Die Reglementsänderung hat umgehend, unabhängig von der im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgesehenen Baureglementsrevision, zu erfolgen.

1. Begründung

Die Gemeinde Köniz, seit Jahren Energiestadt, leistet sich im Baureglement Vorschriften, welche dem energiesparenden Bauen diametral zuwider laufen. Wer sein Haus über das vom Energiegesetz vorgegebene Mass wärmedämmen will und damit mit einem gewissen Mehraufwand einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung des Energieverbrauches zu leisten bereit ist, wird von der Gemeinde Köniz mit einer reduzierten Nettowohnfläche bestraft. Das Berechnungsmass für die Einhaltung der Ausnutzungsziffer, welche das Baureglement in Art. 93 für die einzelnen Nutzungszonen vorgibt, ist die sogenannte Bruttogeschossfläche (BGF), welche aus den Aussenabmessungen des Hauses ermittelt wird. Die grössere Stärke der Wärmedämmung muss also nach Innen korrigiert werden, was zu kleineren Zimmern, und somit zu einer verringerten Nettowohnfläche, führt.

Schon 2007 wurde ein Vorstoss mit diesem Anliegen eingebracht und die entsprechenden Verbesserungen im Baureglement nicht vorgenommen. Es sind wertvolle Jahre verstrichen und es werden mindestens weitere 5 Jahre verstreichen, bis das Baureglement im Rahmen der Ortsplanungsrevision gesamtheitlich überarbeitet sein wird.

Die Änderung hat deshalb umgehend in einer Teilrevision des Baureglementes zu erfolgen. Die Energiestadt Köniz sollte sich keine weiteren 5 Jahre leisten.

Mit diesem Anreizsystem kann die Gemeinde ohne Zusatzkosten eine umweltpolitische Lenkung erzielen.

Eingereicht

14. November 2011

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Bernhard Bichsel, Mark Stucki, Ronald Sonderegger, Beat Haari, Hans-Peter Kohler, Heidi Eberhard, Erica Kobel-Itten, Philippe Guéra, Heinz Nacht, Urs Maibach, Liz Fischli-Giesser, Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Barbara Thür, Verena Koshy, Patrik Locher, Franziska Keller, Ulrich Witschi, Stefan Lehmann, Ursula Wyss, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

Formelle Prüfung:

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Abklärung der Gemeindeschreiberin, Beilage 1)

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament:

Als Exekutive der Energiestadt Köniz steht der Gemeinderat dem Ansinnen grundsätzlich positiv gegenüber und nimmt im Rahmen der bereits laufenden Ortsplanungsrevision gründliche Abklärungen vor. In Anbetracht nachgenannter Gründe erscheint es jedoch nicht angezeigt, eine Baureglementsrevision zu einer isolierten Fragestellung separat vors Stimmvolk zu bringen:

- In den letzten Jahren wurde bei maximal 2 Baugesuchen pro Jahr die Diskussion um einen Nutzungsbonus geführt.
- Bestehende Bauten benötigen keinen Nutzungsbonus, für ihre Sanierung und nachträgliche Isolation genügt das geltende Recht, sowohl für Ausnützungsziffer als auch für die Grenz- und Gebäudeabstände bleibt der heutige Zustand massgebend.
- Die mit der Motion angestrebte Lösung stellt für wenige Jahre eine Zwischenlösung dar bis zur Rechtskraft des neuen Baureglements.
- Es wird nur der "Einzelfall" Nutzungsbonus betrachtet und nicht eine Gesamtbetrachtung gemacht zu allen offenen Fragen der effizienten Energienutzung.
- Die Direktion DPV mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstehen einer grossen Arbeitsbelastung infolge der laufenden Ortsplanungsrevision mit Überarbeitung des Baureglements und den Nutzungsplänen. Mit der Annahme der Motion werden zusätzlich anfallende Arbeiten bis zur Volksabstimmung ausgelöst, welche besser in der OPR genutzt werden.
- Mit dem Erhalt des Wakkerpreises wird die Direktion DPV für ein Jahr zusätzlich stark belastet.
- Mit den heute vorhandenen strengen gesetzlichen Vorschriften zur Energiegesetzgebung ist ein energiesparendes Bauprojekt eine Voraussetzung zum Erhalt einer Baubewilligung.

Infolge genannter Gründe ist der Gemeinderat der Auffassung, die vorhandenen Arbeitsressourcen müssen auf die OPR und ihre weiteren Aufgaben konzentriert werden, zudem ist eine Gesamtbetrachtung aller energetischen Fragen zwingend notwendig. Der Gemeinderat empfiehlt die Motion zur Ablehnung.

Im Vorstosstext unter dem Kapitel "Begründung" steht als Einleitung: *"Die Gemeinde Köniz, seit Jahren Energiestadt, leistet sich im Baureglement Vorschriften, welche dem energiesparenden Bauen diametral zuwider laufen".*

Dieser Aussage muss widersprochen werden. In Art. 37 des Gemeindebaureglements (BauR) wird bestimmt, dass Bauten und Anlagen die Vorschriften der Energiegesetzgebung beachten müssen. In Überbauungsordnungen wird auf eine zukunftsgerichtete Energienutzung geachtet, die Gemeinde unterstützt die Verwendung von Alternativenergien soweit möglich.

Mit der vertraglichen Bindung einer externen qualifizierten Fachperson stellt das Bauinspektorat die exakte Prüfung der Energienachweise im Baubewilligungsverfahren und deren Einhaltung und Kontrolle am Bau sicher. Dank der Beratertätigkeit konnten verschiedene grössere Bauprojekte energetisch optimiert werden. Auch in Planungsgeschäften kann die Fachperson beratend beigezogen werden. Die Möglichkeiten der effizienten Energienutzung werden so weit als möglich ausgeschöpft, das heutige BauR läuft dem Energiespargedanken überhaupt nicht diametral zuwider. Bedingt durch die energiepolitische Sensibilisierung und die neue kantonale Energiegesetzgebung gibt es noch Verbesserungspotential im heutigen BauR, das mit dem entstehenden und überarbeiteten BauR aufgearbeitet wird.

Die grosse energetische Herausforderung stellen die vor 1985 erstellten Gebäude dar, d.h. rund 80% der gesamten Gebäudesubstanz in der Schweiz. Bestehende Bauten, die erwiesenermassen das grösste Energiesparpotential haben, sind durch die vorliegende Motion nicht betroffen. Heute besteht die gesetzliche Regelung, dass die zusätzliche Isolation nicht der AZ anzurechnen

nen ist und dass die Masse der Grenz- und Gebäudeabstände im Mass der Mehrisolation unterschritten werden dürfen (Art. 98 BauV).

Die Motion verlangt eine rasche Lösung des Problems, unabhängig der ordentlichen Ortsplanungsrevision mit Baureglementsüberarbeitung. In die Baureglementsüberarbeitung haben, zu all den bestehenden und anzupassenden Vorschriften, die harmonisierten Baubegriffe gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen einzufließen. Heute ist noch nicht bekannt, in welcher Form das Mass der Nutzung in Zukunft reglementiert sein wird: über die Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer oder evtl. nur über die Grenzabstände. Zurzeit kann deshalb keine definitive Lösung für einen Nutzungsbonus vorgeschlagen werden. Bei einer Annahme der Motion könnte demnach nur eine "Zwischenlösung" bis zur Genehmigung der Ortsplanungsrevision ausgearbeitet und bewilligt werden unter Bindung anderweitig dringend benötigter Ressourcen. Gemäss nachstehendem Zeitplan wäre diese Zwischenlösung nur für zwei bis drei Jahre in Kraft und würde zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Eine allgemeine und unspezifische Lösung wie eine AZ-Erhöhung um x% in allen Baugebieten kann zu unerwünschten Verdichtungen und städtebaulichen Lösungen führen. Es ist Aufgabe der laufenden Ortsplanungsrevision, derartige Auswirkungen auf quartiertypische Strukturen zu untersuchen und Lösungen zu finden. Die zukünftige Regelung muss sowohl die Qualitäten der städtischen und der ländlichen Bebauungen sowie der Quartierstrukturen in einer Gesamtansicht berücksichtigen. Der Gemeinderat lehnt aus diesen Gründen eine nicht überprüfte, unspezifische Lösung ab.

Sollte die Motion entgegen dem Antrag des Gemeinderates angenommen werden, sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- Ausarbeitung und Formulierung einer möglichen BauR-Ergänzung / GR-Beschluss	Frühjahr 2012
- Mitwirkung / ev. Medienorientierung	Juni 2012
- Auswertung Mitwirkung / Mitwirkungsbericht	1. Hälfte Juli 2012
- GR: Kenntnisnahme Mitwirk.bericht / Freigabe Vorprüfung	1. Hälfte August 2012
- Vorprüfung AGR	September - November 2012
- Bereinigung	1. Hälfte Dezember 2012
- GR: Freigabe öffentliche Auflage	1. Hälfte Januar 2013
- öffentliche Auflage	Februar 2013
- Einigungsverhandlungen	März 2013
- GR-Beschluss: Genehmigung, parl. Antrag und Botschaft	April / Mai 2013
- Parlament	Juni / Juli 2013
- Volksabstimmung	erste Volksabstimmung 2014

Die Änderung eines einzigen Artikels des Bauregementes bedingt dieselben Verfahrensschritte wie die Anpassung des ganzen Bauregementes und muss mittels einer Volksabstimmung beschlossen werden. Eine Volksabstimmung mit der Änderung eines einzigen Artikels im Baureglement, kurz vor der Volksabstimmung zur OPR, führt zu einer Verwirrung in der Bevölkerung und wahrscheinlich zu berechtigten Fragen über die Vorgehensweise in Bezug auf zwei Volksabstimmungen.

Diese Anpassung bindet in verschiedenen Abteilungen der Verwaltung Arbeitskapazitäten, welche in der Überarbeitung des Bauregementes und der Ortsplanungsrevision dringend benötigt werden. Mit dieser Motion wird einzig ein Thema in Sachen erneuerbarer Energie aufgearbeitet. Die weiteren Aspekte wie z.B. die Festlegung des Minimalanteils an erneuerbarer Energie und die Festlegung eines Nutzungsbonus für weitere förderungswürdige Themen könnten hier nicht bearbeitet werden und folgen mit dem überarbeiteten Baureglement in der Ortsplanungsrevision.

Der eigentliche Beginn der Ortsplanungsrevision, mit eingeschlossen die Überarbeitung des Bauregementes und der Nutzungszonenpläne, startete im Jahre 2011. Bis dahin wurden wichtige Konzeptgrundlagen zur eigentlichen OPR, wie das Raumentwicklungskonzept (REK) und

der Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG), unter Beizug eines Bevölkerungsforums bestehend aus Parlamentarierinnen / Parlamentariern und Vertreterinnen / Vertretern aller Parteien von Köniz, erarbeitet. Seit dem Jahre 2011 sind verschiedenste Abteilungen in der Verwaltung, neben der täglichen Arbeit mit der OPR einschliesslich der Revision des Baureglementes und der Nutzungspläne stark beschäftigt. Zusätzliche Aufgaben verzögern die dringenden Arbeiten zur OPR weiter.

In den letzten Jahren war die Frage betreffend einem Nutzungsbonus für Neubauten durch die Bauherrschaften kaum gestellt worden. Pro Jahr war der Nutzungsbonus bei max. 1 bis 2 Baugesuchen ein Thema. Der gesamte Arbeitsaufwand und die entstehenden Kosten würden einen Nutzen für einzelne, wenige Baugesuche haben.

Zusammenfassung der Argumente:

- Pro Jahr sind maximal 1 bis 2 Neubauvorhaben betroffen.
- Bestehende Bauten haben das grösste Energiesparpotential und brauchen keinen Nutzungsbonus, für ihre energetische Sanierung genügt das geltende Recht.
- es stellt eine Zwischenlösung dar und würde zu einer Rechtsunsicherheit führen.
- Bindung von dringend benötigten Arbeitskapazitäten in der OPR für die Revision des Baureglementes mit Überarbeitung der Nutzungspläne.
- Mit Annahme der Motion ergeben sich nicht unbedeutende Zusatzaufwendungen.
- zur Erteilung der Baubewilligung wird heute die bestehende strenge Energiegesetzgebung angewendet, die Bauherrschaft trifft teilweise im eigenen Interesse zusätzliche Massnahmen.
- Es ergeben sich weitere Verzögerung der OPR, in der Baureglementsrevision und Überarbeitung der Nutzungspläne.
- Es fehlt an einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Fragen die Energie betreffend.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 4. April 2012

Der Gemeinderat

Beilagen

Formelle Prüfung der Motion vom 01. 12.2011



Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 1. Dezember 2011 Zb

1113 Motion (FDP.Die Liberalen Köniz) "Nutzungsbonus für Bauten im Minergie-Standard oder besser"

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft die Gemeindeschreiberin, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, das Baureglement so anzupassen, dass Bauten, welche nach Minergie, Minergie-P, Minergie-A oder als Passivhäuser erstellt oder erneuert werden, von einem Nutzungsbonus profitieren können.

Für das Baureglement sind die Stimmberechtigten zuständig. Dieses liegt nicht in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

Task	2012												2013												2014											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Terminprogramm Umsetzung Motionen 1107 und 1113																																				
1 <input checked="" type="checkbox"/>	Grundlagen - Studie 80% erneuerbar	ENE /shp																																		
2 <input checked="" type="checkbox"/>	Zusammenstellung der Inhalte für die Integration in das Baureglement	ENE /shp																																		
3 <input checked="" type="checkbox"/>	Ausarbeitung und Formulierung der Artikel für die Anpassung/Ergänzung des Baureglements	FS RE																																		
4 <input checked="" type="checkbox"/>	Bericht und Antrag zuhanden GR /Mitberichtsversion	AUL																																		
5 <input checked="" type="checkbox"/>	Mitbericht bei PLAK, BIK und FS Recht	AUL																																		
6 <input checked="" type="checkbox"/>	Überarbeitung der Unterlagen für die Mitwirkung	AUL																																		
7 <input checked="" type="checkbox"/>	Überarbeitung und Bereinigung der Unterlagen gemeinsam mit PLAK, BIK und FS Recht (Versand zuhanden GPL OPR)	AUL;BIK;P LAK;FS Recht																																		
8 <input checked="" type="checkbox"/>	Mitbericht bei PLAK, BIK und FS Recht	AUL																																		
9 <input checked="" type="checkbox"/>	Vorstellung und Freigabe der Mitwirkungsunterlagen zuhanden GR	GPL OPR																																		
10 <input checked="" type="checkbox"/>	Freigabe der Mitwirkungsunterlagen	GR																																		
11 <input checked="" type="checkbox"/>	Vorstellung der Mitwirkungsunterlagen	GPK																																		
12 <input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Mitwirkung	27.05.- 12.07.2013																																		
13 <input checked="" type="checkbox"/>	Auswertung Mitwirkung / Mitwirkungsbericht	AUL																																		
14 <input checked="" type="checkbox"/>	Kennisnahme Mitwirkungsbericht	GR																																		
16	Bereinigung	AUL																																		
17	Freigabe zur Vorprüfung	GR																																		
18	Antrag Fristverlängerung Motion 1107 und 1113	Parlament																																		
19	Vorprüfung AGR	AGR																																		
20	Bereinigung	AUL																																		
21	Freigabe öffentliche Auflage	GR																																		
22	öffentliche Auflage	Ende Apr 14																																		
23	Einigungsverhandlungen	AUL																																		
24	Genehmigung, parl. Antrag und Botschaft	GR																																		
25	Beratung parlamentarische Kommission; Antrag an das Parlament	GPK																																		
26	Genehmigung Antrag und Botschaft	Parlament																																		
27	Volksabstimmung	Volk																																		